

Aus Rumänien

Cincurova, 12. April 1908

Wir haben ein sehr zeitiges, aber dabei sehr trockenes Frühjahr und alle Tage Sturm, daß man glauben kann, man befinde sich in Amerika. Trotzdem stehen alle Saaten noch sehr gut.

Sehr viele Weinreben sind in diesem Jahre wieder erfroren, und außerdem herrscht in den Weingärten die Phlorera¹ im ganzen Lande und über dessen Grenzen weit hinaus. Die besten Weingegenden in Rumänien, wie Odebescht und Sarika, sind von der Phylorera verwüestet, und die Bäume sind verdorrt. Man pflanzt jetzt die amerikanische Wildrebe hier an, die aber erst veredelt werden muß, was sehr kostspielig ist.

Klemenz Rieße, von dem ich in meiner letzten Korrespondenz so hoffnungsvoll schrieb, daß er gänzlich genesen würde, ist am 27. Januar an einer Erkältung gestorben. Herr Rieße war ein vielseitig gebildeter Mann, der die deutsche, russische und rumänische Sprache in Word und Schrift vollständig beherrschte. Ehre seinem Andenken!

Paul Statesku, der leider sehr bekannte frühere Präfekt von Tulcea und Katalui, ist im Alter von 65 Jahren gestorben. Viele der aus Rumänien nach Amerika ausgewanderten werden sich seiner wohl noch gut erinnern.

Folgende Männer sind in den letzten Wochen nach Amerika ausgewandert: D. Nuske, Jakob Maier, Daniel Kaschke, Johann Ofart und der alte Sukert von Katalui. Georg Nagel und Friedrich Peple reisten nur besuchsweise mit. Das Reiseziel der Auswanderer ist Nord-Dakota.

Das Neueste und Wichtigste, was aus Rumänien zu melden ist, ist das neue Schankgesetz. Dasselbe bestimmt: jede Gemeinde, die weniger als 150 Familien hat, darf nur eine Schänke haben; Filial-Gemeinden, die bis 50 Familien haben, und die weniger als 5 Kilometer von großen Gemeinden entfernt liegen, dürfen ebenfalls eine Schänke haben, aber der Wirth derselben darf keinen Branntwein verkaufen. Sollte ein Wirth in einer Schenke in einer Filial-Gemeinde doch Branntwein verkaufen, so wird ihm die Konzession sofort entzogen, und er muß 500 Franken Strafe zahlen. In keiner Schänke darf der Wein fehlen, und sollte dieses doch passiren, so wird der Wirth um 100 bis 300 Franken gestraft.

Sollte ein Wirth gesundheitsschädliche Getränke verkaufen, so zahlt er eine Strafe von 200 bis 500 Franken; hat er aber solches Getränk selbst fabrizirt, so wird ihm die Schänke geschlossen und er muß 1000 bis 10,000 Franken Strafe bezahlen.

Jede Schänke muß um 9 Uhr Abends im Sommer und um 8 Uhr Abends im Winter geschlossen werden. Der Wirth muß verheirathet sein, aber seine Frau oder die Dienstmagd dürfen ihn nicht in der Schänkstube vertreten; dazu ist nur ein angestellter Diener berechtigt. Ferner darf der Wirth nur gegen Baargeld verkaufen, nicht auf Pump oder für Naturalien; er selbst darf kein Trinker sein und nie zuvor bestraft worden sein.

Für Gewohnheitssäufer sind folgende Strafen festgesetzt: wer sich betrinkt, wird verhaftet und zahlt 2 bis 20 Franken Strafe. Wer wegen Trunkenheit dreimal bestraft ist, kommt auf die Trinkerliste, die in allen Schänken aushängt. Eine auf der Trinkerliste stehende Person darf drei Jahre keine Schänke im Land betreten nach dieser Zeit wird der Mann von der Liste gestrichen. Betrinkt der Bestrafte sich dann auch nur einmal wieder, so kommt der Mann wieder auf die Trinkerliste und bleibt sein Lebelang darauf stehen.

Es würde zu weit führen, alle 49 Paragraphen des neuen Schankgesetzes hier anzuführen. Es wurde am 21. Februar in der Deputirten-Kammer mit 73 gegen 7 Stimmen und im Senat mit 36 gegen 1 Stimmen angenommen und tritt am 1. Mai in Kraft.

Grüßend zeichnet

J. W. Adam

Quelle: *Dakota Freie Presse, Yankton, Süd Dakota, den 21 Mai 1908*

¹ Schreibweise im Text unterschiedlich, Phylloxera: die Reblaus (*Daktulosphaira vitifoliae*)